

DEUTSCHLANDSTIPENDIUM – wichtig und gut zu wissen

Liebe Stipendiat*innen,

einen ersten Eindruck, was das Deutschlandstipendium Ihnen ermöglichen kann, haben Sie bereits unserer Website <https://www.hawk.de/de/deutschlandstipendium> entnehmen können.

Als Bewerber*in für das Deutschlandstipendium haben Sie Ihre Chance ergriffen und erhalten. Da die Förderung dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) unterliegt, haben Sie sich gleichzeitig breiterklärt damit einhergehende Pflichten zu erfüllen.

Die im Folgenden genannten Pflichten sind wichtig für eine gute und reibungslose Zusammenarbeit, zwischen Ihnen, den Fördernden, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und uns – dem Team Deutschlandstipendium der HAWK.

Wir bitten Sie daher die folgenden Informationen zu lesen und die daraus hervorgehenden Pflichten zu verinnerlichen und zum entsprechenden Zeitpunkt zu erfüllen.

Vielen Dank.

Ihr Team Deutschlandstipendium der HAWK

PS: Hauptkommunikationsweg vom Deutschlandstipendium ist die E-Mail-Kommunikation.

Damit Sie immer gut informiert sind und keine Nachricht von uns verpassen, prüfen Sie bitte regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach.

Als Deutschlandstipendiat*in haben Sie folgende Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

Auszug aus dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) <http://www.gesetze-im-internet.de/stipg/index.html>

§ 10 Mitwirkungspflichten

§ 10 (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Dies umfasst unter anderem Änderungen bei Adresse, Kontodaten, Mitteilung zu Beurlaubung, Studiengangwechsel, Beendigung des Studiums und den Erhalt eines anderen Stipendiums (§ 3, § 5, § 8 und § 9 Richtlinie).

Bereits in der Teilnahmeerklärung wurden Sie auf die Mitteilung von Änderungen hingewiesen.

■ Auszug aus der Teilnahmeerklärung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner in der Stipendienbewerbung gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass bei falschen Angaben die Förderung widerrufen werden kann und ggf. bereits erhaltene Mittel zurückzahlen sind. Mir ist außerdem bekannt, dass die Gewährung eines Stipendiums die Vorlage einer während des Bewilligungszeitraums gültigen Immatrikulationsbescheinigung voraussetzt.

Mir ist auch bekannt, dass ich alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen habe.

(§ 10 StipG; <http://www.gesetze-im-internet.de/stipg/index.html>)

Ich werde die an der HAWK für das Deutschlandstipendium zuständige Kontaktperson unverzüglich unterrichten. Änderungen in den Verhältnissen können sein, wenn ich bspw. ein weiteres Stipendium erhalte, mein Studium nicht antrete, mich beurlauben

lasse, die letzte Prüfungsleistung erbracht habe und aus diesem oder einem anderen Grund exmatrikuliert werde oder einen Studienfachwechsel vornehme.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass es kein Recht auf das Deutschlandstipendium gibt.

(Nähere Erläuterung finden Sie unter:

https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/de/studierende/haeufig-gestellte-fragen/haeufig-gestellte-fragen_node.html).

Im Folgenden haben wir Ihnen zwei Beispiele zu Änderungen etwas genauer aufgeführt.

- Studiengangwechsel:

Sollten Sie innerhalb des Förderzeitraums vom Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang wechseln, so reichen Sie bitte unaufgefordert vor Semesterbeginn die Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester, bei der HAWK für das Deutschlandstipendium zuständige Kontaktperson, ein.

- Änderungen der Kontaktdaten:

Was gehört dazu? Zu den Kontaktdaten gehören die Anschrift und E-Mail-Adresse. (Telefonnummer oder Handynummer sind freiwillig)

Die Mitteilung über eine Änderung soll an die für Sie zuständige Kontaktperson der HAWK für das Deutschlandstipendium gehen.

Bei Einwilligung der Weitergabe Ihrer Kontaktdaten, im Rahmen des Förderprogrammes, versenden Sie bitte ebenfalls eine Mitteilung an Ihre Fördernden. (zum Beispiel per E-Mail)

§ 8 Beendigung

§ 8 Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit

Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,

2. das Studium abgebrochen hat,

3. die Fachrichtung gewechselt hat oder

4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 oder 4 fortgezahlt wird.

Eine versäumte Rückmeldung über die Beendigung des Studiums kann ggf. zu einer Rückforderung des nicht rechtmäßig erhaltenen Fördergeldes führen (siehe Beispiel).

■ **Beendigung:**

Stipendiat*in „A“ und „B“ erhalten jeweils ein Stipendium mit einer Förderdauer bis September.

Beide Stipendiat*innen können ihre Abschlussprüfung bereits Anfang Juni ablegen.

Ende Juni erhalten beide Stipendiat*innen die Rückmeldung, dass sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben und somit das Studium abgeschlossen ist. Stipendiat*in „A“ gibt die Information ordnungsgemäß an das Team

Deutschlandstipendium weiter. Stipendiat*in „A“ erhält die Förderung noch einschließlich des Kulanzmonats Juli. Stipendiat*in „B“ gibt die Information leider nicht an uns weiter. Erst aus dem Exmatrikulationsbescheid wird ersichtlich, dass Stipendiat*in „B“ unrechtmäßig noch für die Monate August und September die Förderung erhalten hat.

Stipendiat*in „B“ erhält von uns eine Aufforderung zur Rückzahlung über das Fördergeld für August und September.

§ 9 Widerruf

§ 9 Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 13 Statistik

BAföG-Abfrage für Statistik

Gemäß § 13 des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) sind wir verpflichtet, zur Erstellung einer Bundesstatistik, Daten an das Statistische Landesamt zu übermitteln. Dies erfolgt unter einem Pseudonym, also ohne Mitteilung Ihres Namens.

Hierfür ist es wichtig, dass Sie auch nach Beendigung der Förderung und/oder Abschluss Ihres Studiums Ihre E-Mails regelmäßig checken!

Die richtige Angabe Ihrer HAWK-E-Mail-Adresse und einer Ihnen eindeutig zuordnungsbaaren E-Mail-Adresse, über die wir Sie auch nach der Zeit an der HAWK erreichen können, ist dafür notwendig.

■ E-Mail-Adressen:

✓ HAWK-Adresse ✓ Name@xxx.xx ✗ SupiDupi@xxxx.de

Datenschutz

Uns ist bewusst, dass es sich bei den Angaben um teilweise vertrauliche Informationen handelt, einige Angaben sind auch sogenannte besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO. Ihre Daten werden von uns stets vertraulich und unter den Vorgaben der DSGVO behandelt.

Den ausführlichen Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter [Datenschutzhinweis der HAWK zum Deutschlandstipendium](#)

Für alle Fragen und für Hilfe in den verschiedensten Bereichen stehen Ihnen der Bereich Fundraising und Alumniarbeit mit dem Team Deutschlandstipendium, der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihre Kontaktpersonen des Team Deutschlandstipendium der HAWK

[Kerstin Wagner](#),

Beratung und Verwaltung des Deutschlandstipendiums | Assistenz für Fundraising und Alumniarbeit

[Daniela Zwicker](#),

Leitung Fundraising und Alumniarbeit | Koordination und Pflege der Fördernden